Anhang E

Reglement für die regionale paritätische Vertrauenskommission (PVK)

als Schlichtungsinstanz und vertraglich vereinbartes Schiedsgericht

(gemäss Art. 17 AV zum Rahmenvertrag TARMED)

I. Zusammensetzung

1. Die PVK besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Jede Vertragspartei ernennt drei ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind wieder wählbar. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Die PVK ist nur bei ihrem Vollbestand von sechs Mitgliedern beschlussfähig. Allfällig verhinderte oder abgelehnte ordentliche Mitglieder werden durch die Vertragsparteien aus den Ersatzmitgliedern ersetzt.

3. Die PVK wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten und den Sekretär. Präsident und Sekretär dürfen nicht der gleichen Vertragspartei angehören. Als Sekretär kann auch eine Drittperson bestimmt werden. Nach zwei Jahren wird das Präsidium bzw. das Sekretariat von einem Vertreter der anderen Vertragspartei übernommen.

4. Der Präsident beruft die PVK ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten. Er protokolliert und verschickt die Entscheide der PVK. Er führt das Archiv.

5. Wird ein Mitglied der PVK abgelehnt oder ist es im Ausstand oder sonstwie verhindert, so wird es durch die entsprechende Vertragspartei selbst aus dem Kreis der Ersatzmitglieder ersetzt.

6. Die berufliche Tätigkeit für eine Krankenversicherung oder die Tätigkeit als Arzt oder Aerztin stellen keinen Ablehnungsgrund dar.

7. Jedes Mitglied der PVK verfügt bei den Entscheiden über eine Stimme. Falls als Sekretär eine Drittperson bestimmt wurde (vgl. Ziff. 3), hat er nur beratende Stimme.

8. Der Sitz der PVK ist Luzern.

II. Aufgaben

Die Aufgaben der PVK richten sich nach Art. 17 Abs. 4 AV.

III. Verfahren vor der PVK

a) als Schlichtungsinstanz (Art. 17 Abs. 4 AV)

1. In jedem Verfahren, für das die PVK gemäss Art. 17 Abs. 4 AV zuständig ist, wird durch den Präsidenten eine Vermittlungsverhandlung einberufen. Diese ist spätestens innert zwei Monaten nach Einreichen eines entsprechenden Begehrens durchzuführen (Art. 17 Abs. 7 AV).

2. Kommt es zu einer Einigung, wird der Inhalt der Einigung protokolliert und von den Parteien und vom Präsidenten unterzeichnet. Kommt es zu keiner Einigung, wird dies ebenfalls protokolliert.

b) als vertraglich vereinbartes Schiedsgericht (Art. 17 Abs. 4 und 5 sowie Art. 18 AV)

1. Kommt es im Verfahren der PVK zu keiner Einigung, und ist das vertraglich vereinbarte Schiedsgericht gemäss Art. 17 Abs. 4 und 5 AV zuständig, setzt der Präsident der klagenden Partei eine angemessene, maximal einmal verlängerbare Frist für eine schriftliche Eingabe. Jede Eingabe muss dreifach ausgefertigt sein und folgende Angaben enthalten:

   - einen Antrag
   - eine Begründung
   - die Beweismittel

   Die Eingabe wird, sofern sie den genannten Vorschriften entspricht, der Gegenpartei zugestellt unter Ansetzung einer angemessen, maximal einmal verlängerbaren, Frist zur Vernehmlassung und der gleichzeitigen Mitteilung der Zusammensetzung der PVK.

2. Eine allfällige Ablehnung eines PVK-Mitgliedes muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden (Ablehnungsgründe gemäss kantonalem Gerichtsverfassungsgesetz).

3. Die Parteien sind verpflichtet, der PVK alle notwendigen Unterlagen, wie z.B. beanstandete Honorarrechnungen, Entbindungserklärungen, Rechnungssteller-Statistik etc., beizulegen. Beim Prüfen von Rechnungen kann verlangt werden, dass der betreffende Arzt der PVK im Einverständnis mit dem betroffenen Patienten oder nach Anonymisierung seiner persönlichen Daten Einsicht in die Krankengeschichte gewährt.

4. Der Präsident kann ausnahmsweise einen weiteren Rechtsschriftenwechsel anordnen.

5. Die PVK kann von sich aus alle notwendigen Beweiserhebungen treffen, Expertisen anordnen oder andere Beweise einholen, um den Streitfall genügend abzuklären.

6. Der Präsident instruiert das Verfahren. Er kann einen Referenten einsetzen.

7. Nach Abschluss des Beweisverfahrens, an dem die Parteien oder ihre Vertreter persönlich teilnehmen können, hat die Hauptverhandlung stattzufinden. Dies spätestens innert sechs bzw. acht Monaten nach Einreichen eines entsprechenden Begehrens durch eine Partei bei der PVK (Art. 17 Abs. 8 AV). Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Bleibt eine Partei unentschuldigt der Hauptverhandlung fern, wird aufgrund der Akten entschieden.

8. Der Entscheid der PVK ist den Parteien mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen mittels eingeschriebenem Brief zu eröffnen. In der Begründung sind auch die Argumente einer allfälligen Minderheit des Schiedsgerichtes aufzunehmen.
Dieser Entscheid ist für die Parteien verbindlich, wenn sie ihn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang mit eingeschriebenem Brief an das Schiedsgericht ablehnen. Das Schiedsgericht hat die Ablehnung der anderen Partei unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Wird der Entscheid abgelehnt, steht der klagenden Partei den Rechtsweg an das Schiedsgericht nach Art. 89 KVG offen, sofern dieses zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 AV). Die Klage hat innert 30 Tagen, nachdem die PVK die Ablehnung mitgeteilt hat, zu erfolgen

9. Beim Entscheid des Schiedsgerichts sind zwingend folgende Umstände zu berücksichtigen:

Der Entscheid des Schiedsgerichtes kommt zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen gefasst wird.

Im weiteren sind zu berücksichtigen:

- Das Verschulden des Betroffenen;
- Die Höhe der unrechtmässig erfolgten Bezüge oder nicht geleisteten Vergütungen;
- Die Dauer des rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens des Betroffenen;
- Die Höhe der Bruttobezüge gemäss Rechnungstellerstatistik;
- Bei Bussen die Höhe des Einkommens des betreffenden Leistungserbringers gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung;
- Die Frage, ob es sich um einen erstmaligen oder um einen wiederholten Verstoss gegen das KVG oder diese Verträge handelt.

10. Kommt innert sechs bzw. acht Monaten (Art. 17 Abs. 8 AV) kein Urteil zustande, so wird dies den Parteien durch den Sekretär schriftlich mitgeteilt. Diese können das Verfahren vor dem zuständigen staatlichen Gericht einleiten.

IV. Kosten des Verfahrens

1. Das Verfahren vor der PVK als Schlichtungsinstanz ist unentgeltlich. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

2. Die Kosten des Verfahrens vor der PVK als vertraglich vereinbartes Schiedsgericht werden im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens aufgeteilt. Die Kosten richten sich nach dem Aufwand des Schiedsgerichtes.

3. Parteientschädigungen können nicht geltend gemacht werden.

V. Aktiv-/Passivlegitimation

1. Aktiv- oder passivlegitimiert sind die santésuisse angeschlossenen Versicherer und die Mitglieder der VZAG, die dem RV und AV beigetreten sind. In Verfahren, die den RV und den AV betreffen, sind auch die diesen Verträgen angeschlossenen Nichtmitglieder der Vertragsparteien aktiv- oder passivlegitimiert (Art. 19 Abs. 6 AV).

2. Enthält dieses Reglement keine Bestimmung, so gilt subsidiär die Zivilprozessordnung des jeweiligen Kantons.

VI. Kündigung

Dieses Reglement kann erstmals auf das Ende des 18. Monats nach Einführung von TARMED gekündigt werden. Wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann er in den folgenden 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Erfolgt innert dieser Frist keine Kündigung, ist in den folgenden Jahren eine Kündigung jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall 6 Monate (Art. 18 RV i.V.m. Art. 20 AV).

Wird der AV gekündigt, gilt auch dieses Reglement automatisch für gekündigt.

Für Verfahren, die im Falle der Kündigung vor Ablauf der obigen Kündigungsfrist bei der PVK eingeleitet wurden, ist diese weiterhin zuständig.

VII. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Luzern, Schwyz, Uri, Nidwalden, Obwalden und Zug in Kraft und ersetzt alle bisherigen PVK-Reglemente in diesen Kantonen.